



Alserbachstraße 18
1090 Wien
Telefon: +43 1 70 77 000
Fax: +43 1 4000 99 85905
post@jugendanwalt.wien.gv.at
www.kja.at

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

An das
Parlament
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 05.03.2021

Betreff: Novelle EpiG 1950 und COVID-19MG, GZ 2021-0.149.477

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (KJA) setzt sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen ein und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Aufgrund der Kürze der Begutachtungspflicht kann eine gründliche kinderrechtliche Analyse der Gesetzesnovelle leider nicht erfolgen, einen Punkt möchten wir aber hervorheben:

Mit vorliegender Novelle des Epidemiegesetzes soll die Definition „größere Menschenansammlungen“ durch die näher bestimmte „Veranstaltung“ ersetzt werden. Es wird festgelegt, dass nunmehr eine Veranstaltung eine Zusammenkunft von mindestens 4 Personen aus 2 verschiedenen Haushalten darstellt.

In der Erläuternden Bemerkungen wird zur Mindestgröße von Veranstaltungen klargestellt, dass sich die Personenzahl nicht danach unterscheidet ob es sich um erwachsene Personen oder minderjährige Kinder handelt. Es bleibt dem Verordnungsgeber frei gestellt Minderjährige nicht in eine festzulegende Höchstzahl einzubeziehen.

Aus Sicht der KJA wird befürchtet, dass durch diese Interpretation die Sozialkontakte von Kindern und Jugendlichen einmal mehr reduziert werden. In den letzten Wochen wurde vermehrt über die Auswirkungen der Pandemie auf die psychische Gesundheit von jungen Menschen berichtet, weshalb wir dringend auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vorrang des Kindeswohls (Artikel 1 BVG-Kinderrechte) hinweisen.

Beschließt der Staat Maßnahmen, die auch Kinder betreffen, ist das Kindewohl vorrangig zu berücksichtigen, was in diesem Fall eine kinderrechtskonforme Auslegung bedeuten würde: Kinder und Jugendliche sind in eine Mindestanzahl einer Veranstaltung nicht einzubeziehen. Nach Monaten der Isolation sind für junge Menschen Sozialkontakte im Freien wichtig für Gesundheit und Entwicklung. Eine Überarbeitung des Entwurfs ist aus der Sicht der KJA notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



DSAⁱⁿ Dunja Gharwal, MA
Kinder- und Jugendanwältin



Mag. Ercan Nik Nafs
Kinder- und Jugendanwalt